

LANDKREIS  
**MANSFELD-SÜDHARZ**  
Rechnungsprüfungsamt

# **B E R I C H T**

**über die Prüfung der Eröffnungsbilanz  
zum Bilanzstichtag 01.01.2013  
der Gemeinde Wimmelburg**

Aktenzeichen: 14.51.22

Datum: 06.09.2018

## Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis .....	3
1	Prüfungsauftrag .....	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	5
3	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013.....	6
4	Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz .....	9
4.1	Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen.....	9
4.2	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung .....	10
4.3	Inventur.....	11
4.3.1	Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur .....	11
4.3.2	Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren.....	12
4.4	Bewertung.....	13
4.4.1	Bewertungsgrundlagen .....	13
4.4.2	Bewertungsrichtlinie .....	13
4.4.3	Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung .....	15
4.5	Erfassungs- und Buchführungssystem.....	17
5	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva.....	18
5.1	Anlagevermögen.....	18
5.1.1	Sachanlagevermögen .....	18
5.1.1.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	19
5.1.1.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	20
5.1.1.3	Bewertung Infrastrukturvermögen.....	22
5.1.2	Finanzanlagevermögen.....	24
5.2	Umlaufvermögen.....	25
5.2.1	Forderungen .....	25
5.2.2	Liquide Mittel.....	26
6	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva.....	27
6.1	Eigenkapital .....	27
6.2	Sonderposten .....	27
6.3	Rückstellungen .....	30
6.4	Verbindlichkeiten.....	30
7	Anhang .....	33
8	Anlagen.....	34
9	Bestätigungsvermerk .....	34
10	Schlussbemerkungen.....	35

## 0 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
Anl.Nr.	Anlagen-Nummer
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
EÖB	Eröffnungsbilanz
FD	Fachdienst
GBO	Grundbuchordnung
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
JAR	Jahresrechnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LL	Lieferung und Leistung
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Inneren / für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RdVfG	Rundverfügung
RdErl	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
sh.	siehe
VB	Verbindlichkeiten
VerbGem	Verbandsgemeinde
VerbGemG	Verbandsgemeindegesetz

## 1. Prüfungsauftrag

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. mit dem Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 14.02.2008 war die Gemeinde Wimmelburg verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) spätestens mit Stichtag 01.01.2013 einzuführen.

Zu Beginn des Jahres, in dem die Kommune erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Für diesen Prozess waren die zum Bilanzstichtag einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung bindend. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Hinweisschreiben und Runderlassen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus haben die Gemeinde und die Verbandsgemeinde bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten eigene Regelungen getroffen.

Die dem RPA zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg zum 01.01.2013 wurde mit Datum 20.10.2016 (lt. Ausdruck ab-data) erstellt.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Dabei ist diese nach § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfungsergebnisse wurden in diesem Bericht zusammengefasst.

## 2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung im Sinne von § 114 Abs. 4 KVG LSA waren

- die zum 01. Januar 2013 aufgestellte Eröffnungsbilanz (§ 104b GO LSA) in der Fassung vom 20.10.2016,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz gem. § 104b Abs. 1 GO LSA (Anhang, Anlagen-Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht),
- die Inventur und das Inventar als Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden (§ 104b Abs. 5 GO LSA),
- die örtlichen Festlegungen der Gemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung, insbesondere die Bewertungs- und Inventurrichtlinie.

Des Weiteren wurde auf folgende prüfungsunterstützende Unterlagen zurückgegriffen:

- Rechnungsbelege, begründende Unterlagen, Sachbücher und
- Ausdrücke des Automatisierten Liegenschaftsprogramm (ALB) / Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der angewandten Erfassung-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze in pflichtgemäßem Ermessen an Hand von Stichproben durchgeführt.

In Anlehnung an einen risikoorientierten Prüfungsansatz wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz, (siehe § 46 GemHVO Doppik)
- die vollständige Erfassung (Inventur) bzw. die Richtigkeit der Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden,
- die Ordnungsmäßigkeit der übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen,
- die sachgerechte und vollständige Darstellung der erforderlichen Angaben im Anhang und
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Prüfung der Bilanzpositionen erfolgte stichprobenweise, wobei der Schwerpunkt auf dem Anlagevermögen lag.

Wie mit der Verbandsgemeindeverwaltung vereinbart, fertigte das RPA im Prüfungsverlauf zu grundsätzlichen Prüffeststellungen Kontrollmitteilungen. Damit erhielt die Verwaltung die Möglichkeit die jeweilige Bewertung nochmals zu prüfen und notwendige Korrekturen vorzunehmen. Über einzelfallbezogene Prüffeststellungen erhielten die verantwortlichen Mitarbeiter durch persönliche Gespräche bzw. E-Mail-Verkehr Kenntnis und damit Gelegenheit der nochmaligen Prüfung und Korrektur.

Prüffeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme zu diesem Bericht gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA bedürfen, sind mit „B“ für Beanstandung gekennzeichnet, eingerückt und durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Bilanz, deren Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten wurden im Original von den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gekennzeichnet.

Die Prüfung haben die Prüferinnen Frau Behm und Frau Lüdecke durchgeführt.

### **3 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013**

Die Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde Wimmelburg wurde gemäß § 46 Abs.1 und 2 GemHVO Doppik in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge und in Kontenform aufgestellt.

Sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten wurden laut Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 27.10.2016 in der EÖB erfasst. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte nach der eigenen BewertRL und entsprechend den Erläuterungen im Anhang. Sofern im Einzelfall keine Regelungen zur Bewertung getroffen wurden, waren Aussagen in den Bewertungsakten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten.

Die in der EÖB festgesetzten und in die Prüfung einbezogenen Bilanzpositionen wurden während der Prüfung geändert. Gründe dafür waren, dass die von der Gemeinde erlassene Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 zur ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden zwei wesentliche Systemfehler enthielt. Dies betraf zum einen die Regelung, dass Vermögensgegenstände deren AHK vor dem 31.12.2003 lagen, halbjährlich abgeschrieben wurden.

Zum anderen waren bei der Bewertung der Straßen, Brücken und Durchlässe die im Rahmen der Befahrung der Firma eagle eye Berlin ermittelten Zustandskennziffern unberücksichtigt geblieben. Die Gemeinde erhielt zu beiden Schwerpunkten Kontrollmitteilungen. Dadurch war eine umfangreiche Überarbeitung der betroffenen Bewertungsakten erforderlich.

Soweit während der Prüfung im Einzelfall weitere Prüffeststellungen getroffen wurden, erfolgte die Korrektur im Prüfungsverlauf. Alle Prüffeststellungen wurden durch das RPA entsprechend dokumentiert und können bei Bedarf eingesehen werden.

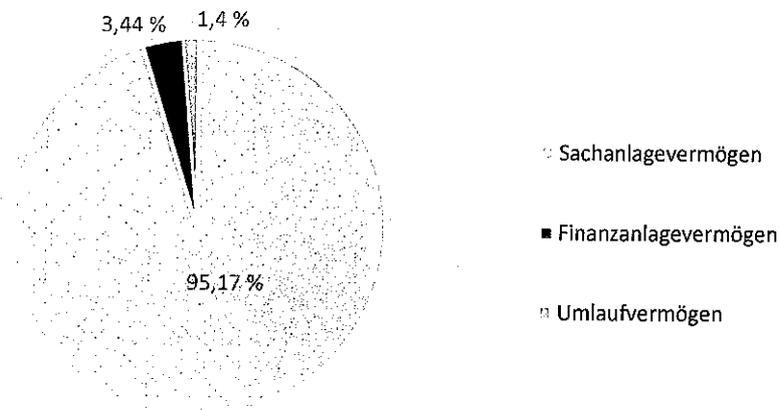
Die in der überarbeiteten EÖB in der Fassung des ab-data Ausdrucks vom 30.05.2018 ausgewiesenen Werte für die Vermögensgegenstände gelten gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA als Anschaffungs- und Herstellungskosten künftiger Haushaltsjahre, soweit nicht Wertberichtigungen in künftigen Jahresabschlüssen vorgenommen werden.

Die Aktiv- und die Passivseite stellen sich wertgleich i. H. v. 6.318.904,20 EUR dar.

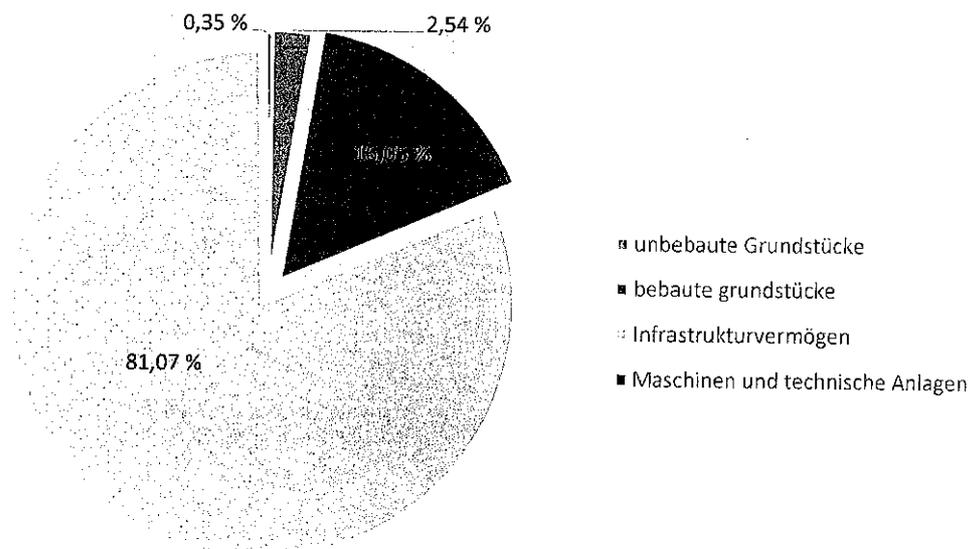
Die Aktivseite der Bilanz enthält das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten. Diese untergliedern sich zum Bilanzstichtag 01.01.2013 in folgende Bilanzpositionen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bilanzwert - EUR -</b>	<b>Wert der Korrekturen - EUR -</b>
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Sachanlagevermögen	6.013.134,13	- 378.467,50
Finanzanlagevermögen	217.011,86	
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>6.230,145,99</b>	
Vorräte	0,00	
öffentlich-rechtl. Forderungen	29.797,50	
privatrechtliche Forderungen	7.208,87	
Sonstige Vermögensgegenstände	33.069,96	+ 33.069,96
liquide Mittel	18.681,88	- 33.069,96
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>88.758,21</b>	
Aktive Rechnungsabrechnungsposten	0,00	
	<b>6.318.904,20</b>	<b>- 378.467,50</b>

Aus der tabellarischen Darstellung ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild der prozentualen Anteile der Aktivseite:



Das Sachanlagevermögen nimmt die größte Bilanzposition auf der Aktivseite ein. Es gliedert sich wie folgt:



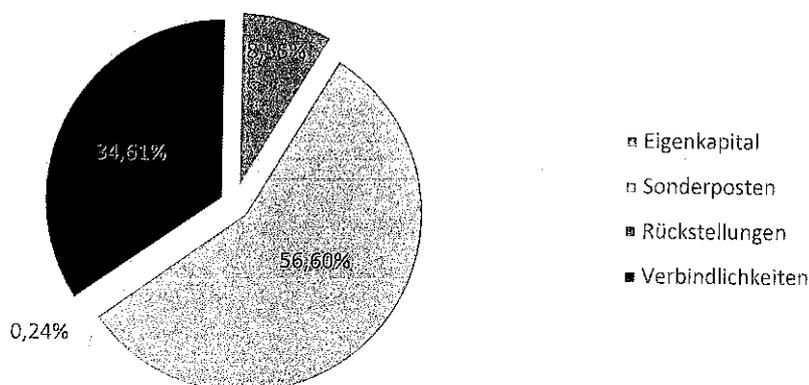
Das Infrastrukturvermögen ist im Sachanlagevermögen mit 81,07 % die größte Position.

Die Passivseite weist im Gegenzug zur Aktivseite die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Sie gliedert sich in das Eigenkapital, das sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt, in Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Die Passivseite enthält nach den vorgenommenen Korrekturen ebenfalls die Gesamtsumme von 6.318.904,20 EUR. Diese gliedern sich wie folgt:

Bilanzposition	Bilanzwert - EUR -	Wert der Korrekturen - EUR -
Summe Eigenkapital	540.015,31	- 834.266,48
Summe Sonderposten	3.576.395,21	+ 488.383,84
Summe Rückstellungen	15.372,80	
Summe Verbindlichkeiten	2.187.120,88	- 32.584,86
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	<b>6.318.904,20</b>	<b>- 378.467,50</b>

Der prozentuale Anteil der Einzelpositionen am Gesamtvolumen ergibt folgendes Bild:



Auf der Passivseite nehmen die Verbindlichkeiten mit 56,60 % die größte Position ein. Im Ergebnis der Prüfung gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu der Einschätzung, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz nach den erfolgten Korrekturen mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Wimmelburg vermittelt.

## 4 Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

### 4.1 Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen

Gemäß der Verfügung des MI des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2009 war die Eröffnungsbilanz nach dem Einführungstichtag bis zum 01. Juli 2013<sup>1</sup> zu erstellen.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 6 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform v. 14.02.2008 (Eröffnungsbilanzstichtag) i. V. m. dem RdErl. des MI LSA vom 22.09.2009 (Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz)

Die vom Bürgermeister der Gemeinde Wimmelburg unterzeichnete Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 wurde lt. Ausdruck aus der Finanzsoftware am 20.10.2016 erstellt und am 28.10.2016 dem RPA zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand in der Zeit vom 23.11.2016 bis zur endgültigen Fertigung des Berichts mit Unterbrechungen statt.

Zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergaben sich aus den mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen neuen Anforderungen. Insbesondere die erstmalige Erfassung des Inventars und Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz stellte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

**B<sub>1</sub> Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg wurde verspätet am 20.10.2016 (Ausdruck ab-data) gefertigt.**

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung vom 27.10.2016 bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde, dass die Eröffnungsbilanz ausnahmslos alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthält, im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind und die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Bücher und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte umfassen. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 1. Januar 2013 mit Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz waren lt. dieser Erklärung nicht existent.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte federführend durch den Fachdienst Finanzen.

#### **4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung**

Die Kommune hat gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen aufzustellen. Danach muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. In diesem Sinne sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Ihre Quelle haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz geltenden gesetzlichen Regelungen (GO LSA, GemHVO Doppik).

## 4.3 Inventur

### 4.3.1 Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur

Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung (Eröffnungsbilanzstichtag) und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nachzuweisen (Inventur, Inventar vgl. §§ 104a und 104b GO LSA i. V. mit § 32 GemHVO Doppik).

Bei der Inventur erfolgt eine lückenlose mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme der Vermögens- und Schuldenpositionen zum Bilanzstichtag. Auf der Basis der Inventur wurde das Inventar erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Mit dem RdErl. des MI vom 09.04.2006 hat das Land Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) erlassen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen periodengerechten Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde für alle Bereiche des Verwaltungsamtes und sämtliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden mit Datum 01.05.2012 eine Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) erlassen. Diese benennt als Inventurverfahren die körperliche Inventur sowie die Buch- und Beleginventur. Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind bei einer körperlichen Inventur in Augenschein zu nehmen. Schäden sind zu vermerken.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz kommt die Beleginventur nur bei physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen) zur Anwendung. Die ermittelten Nennwerte aufgrund von Buchungsbelegen, Verträgen oder Urkunden sind in den Inventarlisten nachzuhalten.

Die Inventurleitung obliegt zentral dem FD Finanzen. Es galt insbesondere die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur<sup>2</sup> zu beachten.

---

<sup>2</sup> Vgl. Pkt. 1.4 InventRL LSA i. V. m. Pkt. 2 der DA zur Inventur (Doppik) der Verbandsgemeinde

#### 4.3.2 Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren

Die Prüfung bezog sich insbesondere darauf, inwieweit die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet, die in der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben. Es ergaben sich nachstehenden Feststellungen:

- Für die körperlichen Inventuren in der Gemeinde war lt. Planung die Zeitspanne vom 01.10.2012 bis 31.12.2012 vorgesehen. Für die Durchführung der Buch- und Beleginventur wurde der 01.01.2012 bis 31.03.2013 definiert. Der zeitliche Rahmen einer vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur<sup>3</sup> gemäß Nr. 2c der Inventurrichtlinie LSA war nicht dokumentiert. Außerdem fehlten die Unterschriften der aufnehmenden Personen.
- Bei der Durchführung der körperlichen Inventur für das bewegliche Vermögen war in einzelnen Fällen festzustellen, dass Streichungen auf Zähllisten ohne Angabe des Änderungsgrundes und der ändernden Person vorgenommen wurden.
- Für das unbewegliche Vermögen ist der Aufnahmezeitpunkt nicht dokumentiert. Eine Kennzeichnung durch die erfassenden Personen erfolgte nicht.
- Die Inventarlisten für Vermögensgegenstände über 410 EUR (netto) waren lt. Eigener Inventurrichtlinie in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Dieses Verzeichnis lag für die Gemeinde Wimmelburg nicht vor.
- Nach Pkt. 5 der Inventurrichtlinie der Verbandsgemeinde waren Vermögensgegenständen von 150 – 410 EUR netto in einem besonderen Verzeichnis unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung sowie die Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzunehmen, wenn diese nicht aus der Buchführung ersichtlich sind. Als Nachweise dieser Vermögensgegenstände lagen die Zähllisten der Inventur vor.

**B<sub>2</sub> Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung zum Inventurverfahren sowie der –unterlagen bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die formellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Inventur, insbesondere bei der Inventuraufnahme nicht ausreichend Beachtung fanden.**

<sup>3</sup> Eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur ist innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

## **4.4 Bewertung**

### **4.4.1 Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung der im Rahmen der Inventur vollständig erfassten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ist gem. § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 GemHVO Doppik maßgeblich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Für die Ermittlung der Wertansätze sind zudem die §§ 37 bis 39 GemHVO Doppik zu Grunde zu legen. Darüber hinaus findet die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) Anwendung.

Als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde in der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Festlegungen getroffen und eingeräumte Bewertungswahlrechte konkretisiert. Bezüglich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen definiert die Anlage 1 die entsprechenden Abschreibungszeiträume für die VerbGem. Mansfelder Grund – Helbra und die Gemeinden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschloss am 16.06.2016 die Bewertungsrichtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum 01.01.2013. Darüber hinaus enthält der Anhang zur Eröffnungsbilanz Aussagen zu den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

### **4.4.2 Bewertungsrichtlinie**

Der Regelungsinhalt der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden war prüfungsrelevant und gab Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen.

#### Abschreibungen

Gemäß § 40 GemHVO Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 GemHVO Doppik ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden. Entsprechend dem Anhang zur Eröffnungsbilanz kommt diese ausschließlich zur Anwendung.

Bezogen auf die Bewertung der Gebäude sowie der Straßen, Wege und Plätze erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie (Pkt. 4.5 und 4.8.1) bis zum Herstellungsjahr 31.12.2003 die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis Juni dann volle Abschreibung, ab 01.07. 50 %). Diese Regelung war im Einkommenssteuergesetz enthalten und fand in der privaten Wirtschaft Anwendung. Eine Übernahme in das NKHR war nicht zulässig.

**B<sub>3</sub> Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Abschreibungsmethode widerspricht der Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 6 GemHVO Doppik. Danach beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung oder der Herstellung.**

Bezogen auf die mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewerteten Vermögensgegenstände wurde somit ein System- bzw. Verfahrensfehler festgestellt, der eine Aufarbeitung der betroffenen Bewertungsakten erforderte und sich auf die einzelnen Bilanzwerte auswirkte. Dazu erhielt die Verbandsgemeinde zum 07.12.2016 eine Kontrollmitteilung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung änderte daraufhin die betroffenen Bewertungsakten. Im Ergebnis der geprüften Bewertungsakten war festzustellen, dass die Berechnung der Abschreibungen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände gesetzeskonform erfolgte.

Des Weiteren ergab die Prüfung nachfolgende Hinweise und Feststellungen, die künftig zu berücksichtigen bzw. in interne Regelungen aufzunehmen sind:

- Analog der Vermögenserfassung sollte auch für die Vermögensbewertung die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips festgeschrieben werden.
- Bei späteren Anbauten an Gebäuden (Pkt. 4.5) sollen die jeweiligen Gebäudeteile als einzelner Vermögensgegenstand bewertet werden. Ob ein Gebäudeanbau als eigenständiger Vermögensgegenstand oder als nachträgliche Anschaffungskosten des ursprünglichen Vermögensgegenstandes gilt, hängt sowohl vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang sowie von bautechnischen Kriterien ab<sup>4</sup>. Wann ein Anbau als selbstständiger Gebäudeteil mit eigener Nutzungsdauer aktivierungsfähig ist, wurde in der BewertRL nicht definiert.
- Das Ersatzbewertungsverfahren für die Straßenbeleuchtung ist in der BewertRL nicht erläutert.

<sup>4</sup> Vgl. FAQ 1.76 NKR-SH und BFH – Urteil vom 25.01.2007, III R 49/06

- Vorräte (Pkt. 4.11) sind in der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht zu bilanzieren, da ihre Höhe als unwesentlich eingeschätzt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unwesentlich“ ist nicht definiert.
- Die Bewertungsrichtlinie enthält keine Regelungen, wie die Passivierung von Beiträgen erfolgen soll.

**B4 Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass einige Festlegungen der Bewertungsrichtlinie fehlerhaft sind und sich im Verlauf der Prüfung Korrekturen der Bewertungsakten erforderlich machten, welche den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Prüfung beeinflusst haben.**

Sofern die interne Bewertungsrichtlinie, der Anhang zur Eröffnungsbilanz bzw. die einzelnen Bewertungsakten keine individuellen Regelungen enthalten, waren die der Bewertungsrichtlinie des Landes richtungsweisend.

Die Prüfung der Einhaltung der Bewertungsvorschriften erfolgte im Zusammenhang mit der Betrachtung der einzelnen Bilanzpositionen.

#### **4.4.3 Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung**

Entsprechend § 104 b Abs. 3 S. 1 GO LSA wurden für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gemeinde Wimmelburg die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungswerte vermindert um die Abschreibungen herangezogen. Soweit diese nicht ermittelt werden konnten bzw. die Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert stand, kamen gemäß § 104 b Abs. 3 S. 2 GO LSA bei der erstmaligen Bewertung des Altvermögens die Festlegungen bezüglich der vorsichtig geschätzten Zeitwerte zur Anwendung.

Die Gemeinde hat bei der Ersatzbewertung von Gebäuden von der Möglichkeit der Rückindizierung<sup>5</sup> Gebrauch gemacht. Regelungen enthalten Pkt. 4.5 der internen Bewertungsrichtlinie sowie der Anhang in Pkt. 1.2.2.

Grundsätzlich sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach § 37 Nr. 1 GemHVO Doppik einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen sind.

<sup>5</sup> Vgl. Erlass des MI LSA vom 29.02.2012 einschl. des Nachtrages vom 30.03.2012

Die Gemeinde hat sich nach Pkt. 4.7 der internen BewertRL sowie den Ausführungen im Anhang dafür entschieden, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachung nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik zur Anwendung kommen soll. Danach wird auf den bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 EUR netto nicht übersteigt, verzichtet.

Grundstücke und unbewegliche Vermögensgegenstände der Einrichtungen, die unter Bezug auf § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Wimmelburg stehen, jedoch sowohl der Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde als auch der Gemeinde selbst dienen<sup>6</sup> sind in der Bilanz der Gemeinde abgebildet. Der Verbandsgemeinde obliegt gemäß Vereinbarung vom 27.09.2011 bzw. 29.09.2011 die unentgeltliche Nutzung.

Die ebenfalls vom Regelungsinhalt des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung betroffenen beweglichen Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Wimmelburg vom 07.10.2010 bei der Verbandsgemeinde bilanziert worden.

Die Gemeinde verzichtet mit einer entsprechenden Regelung in Pkt. 4.11 der eigenen BewertRL grundsätzlich auf die Bilanzierung von Vorräten. Deren Wertumfang wird allgemein als unwesentlich eingeschätzt. Eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „unwesentlich“ erfolgte mit der Bewertungsrichtlinie nicht.

Die Gemeinde Wimmelburg hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zulässig keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Lt. interner Bewertungsrichtlinie werden die abzugrenzenden Beträge dem Jahr der Rechnungslegung (HHJ 2012) zugeordnet, da diese im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen von nachrangiger Bedeutung sind. Des Weiteren wurde festgelegt, auch bei jährlich wiederkehrenden gleichbleibenden Beträgen (z. B. Kfz-Steuern) von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen. Auch bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtete die Gemeinde aufgrund der annähernd gleichbleibenden Beträge grundsätzlich auf einen bilanziellen Ansatz.

---

<sup>6</sup> Vgl. § 2 Verbandsgemeindengesetz LSA (seit 2014 in § 92 KVG LSA geregelt)

#### **4.5 Erfassungs- und Buchführungssystem**

Nach § 5 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 werden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wimmelburg nebst der Haushalts- und Kas senführung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Dieser ob lag somit die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg. Dafür hat sie die Finanzsoftware ab-data, Version 3.1 verwendet<sup>7</sup>.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Datenübernahme aus dem letzten kameralen Jahresabschluss per 31.12.2012 und deren Verbuchung im neuen Buchführungssystem im automatisierten Verfahren erfolgte. Manuelle Buchun gen wurden nur für Korrekturbuchungen vorgenommen.

Für die Anlagenbuchhaltung bedient sich die Verbandsgemeindeverwaltung der Soft warelösung E+S. Das bewegliche Anlagevermögen wird manuell auf der Grundlage der Zähllisten in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die Erfassung der Grundstücke der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden erfolgt über das Liegenschaftsprogramm ARCHIKART mittels Automatisiertem Lie genschaftsbuch (ALB) nach der Gemarkung, der Flur und dem Flurstück. Das ALB ist ein amtliches Verzeichnis der Grundstücke, nach dem die Grundstücke im Grundbuch lt. Grundbuchordnung benannt werden (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung - GBO). Es wird vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) geführt und durch Datenimport vierteljährlich aktualisiert. Die Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsprogramm ARCHIKART in die Anlagenbuchhaltung erfolgte au tomatisiert über eine Schnittstelle.

Die Firma eagle eye technologies Berlin war mit der Erfassung des Straßenbestandes einschließlich bestehender Schäden beauftragt. Dies erfolgte durch Befahrung.

Die Erfassung der Gebäude und baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens erfor derte ausschließlich manuelle Eingaben in die E+S Anlagenbuchhaltung.

Für das Vermögen der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden fand eine Zuordnung mittels der Gemeindekennziffern (z. B. Gemeinde Wimmelburg 104) statt.

---

<sup>7</sup> Weitergehende Ausführungen zum Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO enthält der Prüfbericht zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der VerbG Mansfelder Grund – Helbra.

Im Ergebnis der Prüfung kann eingeschätzt werden, dass mit den eingesetzten Erfassungs- und Buchführungsverfahren grundsätzliche Voraussetzungen für eine vollständige und ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller im Rahmen der Eröffnungsbilanz erforderlichen Daten vorhanden sind.

## **5 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva**

### **5.1 Anlagevermögen**

Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen, sind gem. § 34 GemHVO Doppik Anlagevermögen. Das Tatbestandsmerkmal „dauernd“ setzt in der Regel eine Nutzung von über einem Jahr voraus.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 haben sich die Mitgliedsgemeinden der VerbGem. Mansfelder Grund - Helbra in der Verbandsgemeindevereinbarung darauf verständigt, dass das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen, welche der Aufgabenerfüllung nach § 2 Verbandsgemeindengesetz LSA durch die Verbandsgemeinde dienen, nicht von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übergehen soll. Die Verbandsgemeinde und die Gemeinde Wimmelburg schlossen dazu die Nutzungsvereinbarung vom 27.09.2011 ab. Daher werden der Kindergarten und das Feuerwehrgerätehaus bei der Gemeinde bilanziert.

#### **5.1.1 Sachanlagevermögen**

Die Position der Sachanlagevermögen untergliedert sich gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1b GemHVO Doppik und stellt sich nach den vorgenommenen Korrekturen wertmäßig wie folgt dar:

unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	152.594,02 EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	965.000,42 EUR
Infrastrukturvermögen	4.874.610,22 EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 EUR
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	3,00 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.907,71 EUR
	<b><u>6.013.134,13 EUR</u></b>

Das Sachanlagevermögen bildet den Hauptanteil des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Prüfung hat sich der Bilanzwert um 378.467,50 EUR verringert.

#### **5.1.1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Unbebaute Grundstücke sind lt. Bewertungsrichtlinie des Landes solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Sie waren nach 4.2 der eigenen Bewertungsrichtlinie nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, waren die aktuellen Bodenrichtwerten am Wertermittlungstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) heranzuziehen. Besonderheiten der Bewertung unbebauter Grundstückflächen enthält der Pkt. 4.3 der Bewertungsrichtlinie.

Die stichprobenartige Prüfung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erfolgte unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Bewertung nach der tatsächlichen Nutzungsart, der Einhaltung der eigenen BewertRL sowie der Zuweisung zu den richtigen Konten.

Im Ergebnis der Prüfung waren folgende Korrekturen notwendig:

- Für das ursprünglich im Konto 021120 (unbebaute Grundstücke Sport, Spiel und Freibäder) aktivierte Grundstück Flur 10 - Flurstück 57/10 10.334 m<sup>2</sup> mit einem Wert 48.953,34 EUR erfolgte eine Korrektur des Bilanzkontos da die Prüfung ergab, dass das Grundstück mit dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Infrastrukturvermögen bebaut ist. Die Bilanzierung erfolgte im Konto 031100 bebaute Grundstücke kommunal genutzt.
- Die Prüfung des Grundstückes mit der Nutzungsart - Kleingartenanlage Flur 11 - 381- Anl-Nr. 10410011 ergab, dass der Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke 13,00 EUR/ m<sup>2</sup> beträgt und daher mit 10 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zu bewerten war. Demnach ergab sich ein Bilanzwert von 9.134,70 EUR.
- Eine weitere Korrektur erfolgte für das Waldgrundstück Anl-Nr.10410108 wegen der Korrektur der Nutzungsart eines Teilgrundstückes von 2.192,00 EUR auf 2.172,00 EUR.

Der Bilanzwert der unbebauten Flächen reduzierte sich insgesamt um 71.039,42 EUR auf nunmehr 152.594,02 EUR.

**Der Bilanzwert unbebaute Grundstücke wird nach den erfolgten Korrekturen bestätigt.**

#### **5.1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Gemeinde Wimmelburg haben nach der Korrektur einen Bilanzwert von 963.429,54 EUR. Sie untergliedern sich wertmäßig wie folgt:

Grund und Boden kommunal genutzt	136.819,14 EUR
Grund und Boden nicht kommunal genutzt	84.307,14 EUR
Gebäude und Aufbauten (einschließlich Außenanlagen)	742.303,26 EUR

##### **a) Bewertung Grund und Boden für bebaute Grundstücke**

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke charakterisiert sich durch ein benutzbares Gebäude, welches sich auf dem Grundstück befindet.

Da die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens nach Anlage 2 der gemeindlichen BewertRL für nicht kommunalgenutzte Grundstücke nach dem Bodenrichtwert von 13,00 EUR/m<sup>2</sup>. Die kommunalgenutzten Grundstücke wurden mit einem Abschlag von 70 % des Bodenrichtwertes und damit folgerichtig mit 3,90 EUR/m<sup>2</sup> bewertet.

Die Prüfung der Bewertung des Grund und Bodens erfolgte für die bebauten Grundstücke des Kontos 031110 Kindertagesstätte/Hort, Schule Mitteldorf und Sportlerheim. An Hand seiner Stichproben bestätigt das RPA die Richtigkeit der ermittelten Werte. Eine Erhöhung des Kontos 031110 - kommunal genutzt - um 48.953,34 EUR erfolgte wie bereits unter Pkt.5.1.1.1 erwähnt, da das Anlagegut Anl.-Nr. 1041002 ursprünglich als unbebautes Grundstück bilanziert wurde.

##### **b) Bewertung Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken**

Gebäude sind nach Regeln der Bautechnik geschaffene Wirtschaftsgüter, fest mit dem Grund und Boden verbunden, Wohn-, Verwaltungs- und Betriebszwecken dienend.

Soweit nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>8</sup> eine Wertermittlung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung erfolgen konnte, wurde für Gebäude unter Anwendung des Sachwertverfahrens nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) eine Ersatzbewertung vorgenommen.

Die dem RPA zur Prüfung vorgelegte EÖB vom 27.10.2016 wies im Konto 032100 - bebaute Grundstücke und Aufbauten - einen Bilanzwert von 817.262,14 EUR aus. Laut Bestandsliste erfasste die Gemeinde 20 Gebäude einschließlich 4 Wartehallen. Die Wartehallen wurden beim Infrastrukturvermögen bilanziert. Von den 16 Gebäuden wurden das Feuerwehrgerätehaus und die Toranlage des Kindergartens nach den AHK bewertet. Für alle übrigen Gebäude wurden die AHK mittels Sachwertverfahren bewertet. Durch das RPA wurden die Bewertungsakten von 10 Gebäude bzw. Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der Bewertungsgrundsätze und -methoden sowie der Einhaltung der eigenen Bewertungsregelungen geprüft.

Die Bewertung des Feuerwehrgerätehauses (Anl.-Nr.10400031) nach den AHK war schlüssig. Da sich das Feuerwehrgerätehaus und das Lager des Wirtschaftshofes (Anl.-Nr. 1040032) in einem Gebäude befinden, war eine separate Bewertung des Lagers wie ursprünglich vorgenommen, nicht zulässig und wurde während der Prüfung korrigiert.

Die Prüfung der Bewertungsakten des Sportlerheimes (Anl.-Nr.10400033), des Wohngebäudes Platz der LPG 21 (Anl.-Nr. 104000006) ergab, dass die durchgeführten Maßnahmen zur Modernisierung des Gebäudes zum Bilanzstichtag mehr als 15 Jahre zurücklagen und sich die Anzahl der Modernisierungspunkte verringerte. Dadurch reduzierte sich die wirtschaftliche RND der Gebäude.

Im Zuge der Prüfung des Kindergartens ergab sich, dass die Toranlage für den Kindergarten (Anl.-Nr.10400072) im Jahr 2005 für 5.403,02 EUR erneuert wurde und daher noch mit einem Restbuchwert von 1.575,88 EUR zu bilanzieren war.

Beim Anbau Toiletten (Anl.-Nr. 10400017) änderte sich während der Prüfung der zu berücksichtigende Gebäudetyp nach NHK 2000. Dies führte zur Verringerung des Gebäudewertes.

**Der Bilanzwert Gebäude und Aufbauten wird nach den erfolgten Korrekturen bestätigt.**

<sup>8</sup> Einschlägig ist der § 53 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.6 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.5 der BewertRL der Gemeinde.

### 5.1.1.3 Bewertung Infrastrukturvermögen

Unter dem Infrastrukturvermögen (ISV) sind haushaltsrechtlich die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Gemeinde bilden.

Nach Nr. 5.5 der BewertRL des Landes sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie -bauten als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögens der Gemeinde Wimmelburg umfasst im Wesentlichen alle öffentlichen Straßen i. S. des § 2 Straßengesetz, für welche die Gemeinde die Straßenbaulast gem. § 9 Straßengesetz trägt.

Lt. der eigenen BewertRL wurden

- Straßen inklusive Verkehrszeichen bzw. Bauabschnitte,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungsanlagen je Straße bzw. Bauabschnitt
- Rad- / Gehwege,
- Parkplätze,
- Brücken und Durchlässe sowie
- Niederschlagswasserkanäle

als Vermögensgegenstand und damit als Anlagegut bestimmt.

In den Straßenakten werden mehrere Anlagegüter des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden, Straßenbau, Entwässerung, Straßenbeleuchtung etc.) zusammengefasst. Deren Bewertung und Bilanzierung erfolgte entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung<sup>9</sup> separat.

#### a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Nach den Festlegungen der eigenen Bewertungsrichtlinie umfasst die Bewertung der Straßengrundstücke den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Für Straßengrundstücke ohne nachweisbare AHK ist ein pauschaler Festwert von 1,50 EUR/m<sup>2</sup> anzusetzen. Die stichprobenartige Prüfung der Straßengrundstücke Max-Lademann Straße 1. Abschnitt und Oberdorf 2. Bauabschnitt ergab, dass sie entsprechend ihrer Nutzungsart und -größe mit 1,50 EUR bilanziert wurden.

<sup>9</sup> Vgl. Pkt. 4.1 a) BewertRL LSA sowie Pkt. 2.1 der eigenen BewertRL

## b) Bewertung der Aufbauten des Infrastrukturvermögens

Für die Straßenerfassung einschließlich der Zustandsermittlung hat sich die Gemeinde Wimmelburg der Firma eagle eye technologies Berlin bedient.

In die Stichprobenprüfung des RPA zum Infrastrukturvermögen wurden folgende Vermögensgegenstände einbezogen:

- Hauptstraße, Straßenbeleuchtung, 1. Bauabschnitt
- Max-Lademann-Straße 1. Abschnitt /Oberdorf 2. Bauabschnitt
- Schulstraße.

Dazu die nachfolgenden Ausführungen:

### **Straßenbeleuchtung Hauptstraße, 1. Bauabschnitt**

Gegenstand der Prüfung war die Straßenbeleuchtung (Anl.-Nr.10440042) Hauptstraße 1. Bauabschnitt mit einem im Ersatzwertverfahren ermittelten Anschaffungswert von 45.096,69 EUR für 57 Straßenleuchten. Laut Anlagespiegel wurde als Anschaffungszeitpunkt der 01.01.1993 ermittelt. Für die Straßenbeleuchtung wurde in der eigenen BewertRL eine Nutzungsdauer von 20 Jahren festgelegt. Da die RND zum Bilanzstichtag abgelaufen war, erfolgte eine Bilanzierung zum Erinnerungswert.

### **Max-Lademann-Straße 1. Bauabschnitt / Oberdorf 2. Bauabschnitt**

Die Max-Lademann-Straße 1. Abschnitt und das Oberdorf 2. Bauabschnitt wurden im Jahr 2011 ausgebaut. Beide Straßenabschnitte wurden 11/2011 fertiggestellt und aktiviert. Im Zuge der Prüfung der Bewertungsakte Max-Lademann- Straße und im Zusammenwirken mit dem FD Finanzen wurde festgestellt, dass die Baukosten sowohl bei der Max-Lademann-Straße 1. Bauabschnitt als auch beim Oberdorf 2. Bauabschnitt berücksichtigt und damit doppelt erfasst waren. Aus diesem Grund erfolgte für beide Straßenabschnitte eine neuerliche Bewertung.

- Die Bewertung des Straßenabschnittes Max-Lademann-Straße 1. Bauabschnitt erfolgte nach den ermittelten Zustandskennziffern. Nach der vorgenommenen Korrektur verringerte sich der Bilanzwert von 272.798,55 EUR auf 49.713,10 EUR.
- Die Bewertung des Straßenabschnittes Oberdorf 2. Bauabschnitt erfolgte aufgrund der von der Firma eagle eye im Zuge der Befahrung vergebenen Zustandskennziffern. Dies führte zu einer Neubewertung von 161.950,23 EUR. Der Bilanzwert des Oberdorfes 2. Bauabschnitt verringerte sich folglich um 112.443,86 EUR.

### **Schulstraße**

Die Fahrbahn einschl. Gehweg und Parkbuchten der Schulstraße (Anl.Nr. 10440024) wurde laut Anlagenspiegel vom 20.10.2016 basierend auf den Herstellungskosten zum 01/1992 in Höhe von 390.448,00 EUR mit einen Restbuchwert von 156.179,20 EUR per 01.01.2013 in die Bilanz aufgenommen. Nach der durch die VerbGem. veranlass-ten Überarbeitung der Bewertungsakte, wurde der Herstellungszeitpunkt auf 6/1992 korrigiert. Die Bewertung der Fahrbahn erfolgte dann nach den Zustandskennziffern der Firma eagle eye Berlin, aufgeschlüsselt auf die Straßenbestandteile. In Folge des- sen ergab sich eine Reduzierung des Bilanzwertes um 4.481,78 EUR.

**Im Ergebnis der von der Verwaltung durchgeführten Neubewertung der Straßen- akten und der Korrekturen während der Stichprobenprüfungen verringerte sich der Restbuchwert von 3.248.269,23 EUR auf 2.965.533,13 EUR.**

**Die Bilanzposition ist nach den vorgenommenen Korrekturen bestätigungsfä- hig.**

### **5.1.2 Finanzanlagevermögen**

Im Eröffnungsbilanzposten „Finanzanlagen“ sind Anteile an verbundenen Unterneh- men, Sondervermögen, Beteiligungen, Wertpapiere und Ausleihungen darzustellen. Deren Bewertung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 3 GemHVO Doppik, Nr. 5.11 Be- wertRL LSA sowie Pkt. 4.10 der eigenen BewertRL. Danach sind Beteiligungen vor- rangig mit den AHK anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals durchgeführt werden.

Zum 01.01.2013 verfügt die Gemeinde Wimmelburg über Beteiligungen im Wert von 217.011,86 EUR, welche sich wie folgt darstellen:

Nicht börsennotierte Aktien von Enviam (Nennwert der Aktie nach Fusion zum 01.01.2005)	39.490,56 EUR
Sonstige Anteilsrechte in Höhe von <u>davon</u>	177.521,30 EUR
MIDEWA (anteiliges Stammkapital lt. Gesellschaftervertrag)	3.000,00 EUR
KOWISA Anteilsrechte GSA Höhe von	174.521,30 EUR

Die Abwasserentsorgung der Gemeinde Wimmelburg erfolgt durch den AZV Eisleben – Süßer See. Soweit die Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband erfolgt, ist die Mitgliedschaft im Verband gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 VerbGemG LSA bei der VerbGem. zu bilanzieren. Als Grundlage für diese Verfahrensweise, welche nicht der Willensbildung der Gemeinden gemäß § 8 der Gemeindegatzung entspricht, wurde die RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014 herangezogen.

**Die Ermittlung des Bilanzwertes ist nachvollziehbar und findet Bestätigung.**

## 5.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen dient im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dauerhaft der Kommune. Darunter zählen Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel.

### 5.2.1 Forderungen

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche. Sie sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung von Wertminderungen und Ausfallrisiken in der Eröffnungsbilanz abzubilden<sup>10</sup> Forderungen werden nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis differenziert.

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen gehören Forderungen, die durch Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen entstehen wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Beiträge. Den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind Steuern, Sozialbeiträge und Transferleistungen wie Zuwendungen bzw. Umlagen zuzuordnen.

Bei den privatrechtlichen Forderungen einer Kommune liegt ein privates Rechtsverhältnis zugrunde, z. B. Verkauf, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg weist nach der Korrektur Forderungen in Höhe von insgesamt 70.076.66 EUR aus, die sich wie folgt aufgliedern:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 4.686,86 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 25.110,64 EUR

<sup>10</sup> Vgl. Nr. 4.12 Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Wimmelburg, Nr. 5.14 BewertRL LSA

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung 978,00 EUR  
(davon 657,57 EUR Umbuchung negativer Verbindlichkeiten  
aus LL auf Forderung;
- sonstige privatrechtliche Forderungen 6.230,87 EUR
- sonstige Vermögensgegenstände 33.069,96 EUR

Der Forderungsbestand enthält die aus dem kameralen Vorjahr übernommenen Kasseneinnahmereste. Diese wurden vor der Bilanzierung zum 01.01.2013 nach dem Vorsichtsprinzip in Höhe von 10.611,71 EUR wertberichtigt (niedergeschlagen). Es erfolgten Einzelwertberichtigungen in Höhe von 8.055,33 EUR und Pauschalwertberichtigungen (Säumniszuschläge, Mahngebühren) in Höhe von 2.150,71 EUR.

Während der Prüfung fand eine Korrektur der Zuordnung der Bilanzposition des Kontenbestandes des Wohnungsverwalters in Höhe von 33.069,96 EUR zu den sonstigen Vermögensgegenständen statt. (sh. auch Pkt. 5.2.2) Anlass war der Erlass des MI LSA vom 07.12.2017. Demnach sind Treuhandermächtigungskonten von Wohnungsverwaltern nicht als liquide Mittel, sondern je nach Abrechnungsstand als sonstige Vermögensgegenstände oder sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die Höhe der Forderungen der Gemeinde und ihre zeitliche Bindung wurden nach § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik (Anlage 19) in einer Forderungsübersicht ordnungsgemäß dargestellt.

**Die Bilanzposition der Forderungen findet Bestätigung durch das RPA.**

### **5.2.2 Liquide Mittel**

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 d GemHVO Doppik gehören zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen und Bargeld. Gemäß Nr. 4.12 der eigenen Bewertungsrichtlinie sind Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert in Euro zu bilanzieren. Als liquide Mittel sind nur die positiven Bankbestände auszuweisen. Negative Bankbestände sind als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu passivieren.

Die Bilanzposition der liquiden Mittel verringerte sich um den Bestand des Wohnungsverwalters Klama in Höhe von 33.069,96 EUR, da diese Mittel der Gemeinde nicht als liquide Mittel zur Verfügung stehen. (sh. auch Pkt. 5.2.1)

Die liquiden Mittel in den einzelnen Zahlwegen stimmen im Übrigen mit dem geprüften Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung per 31.12.2012 überein und sind mit dem Nennwert der Kontoauszüge angesetzt. In Summe verfügt die Gemeinde zum 01.01.2013 über liquide Mittel in Höhe von 18.681,88 EUR.

**Die Bilanzposition der liquiden Mittel findet nach der erfolgten Korrektur die Bestätigung durch das RPA.**

## **6 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva**

### **6.1 Eigenkapital**

Das in der Bilanz auszuweisende Eigenkapital gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO Doppik stellt den Saldo zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den auf der Passivseite abgebildeten Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) dar.

Die Gemeinde wies in der Rücklage zur Eröffnungsbilanz 1.374.281,79 EUR aus. Im Ergebnis der Prüfung ändert sich das Saldo zwischen der Aktiv- und der Passivseite auf 540.015,00 EUR.

### **6.2 Sonderposten**

Nach Pkt. 4.14 der eigenen BewertRL sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge, Gebührenausschleiche oder Sonstiges (z. B. Spenden) als Sonderposten in der Bilanz zu passivieren, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Restnutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Gemeinde Wimmelburg weist zum 01.01.2013 nach den erfolgten Korrekturen Sonderposten in Höhe von 3.576.395,21 EUR aus. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Sonderposten aus Zuwendungen 2.903.172,20 EUR
- Sonderposten aus nicht zugeordneter Investitionspauschale 219.087,72 EUR
- Sonderposten aus Beiträgen 304.717,29 EUR

- Sonderposten auf Anzahlungen 149.416,00 EUR
- Sonstige Sonderposten 2,00 EUR

#### Sonderposten aus Zuwendungen

Insgesamt werden in der korrigierten Bilanz Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 2.903.172,20 EUR gebildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Aktenprüfung zur Bewertung des unbeweglichen Vermögens stichprobenweise die vorschriftsgemäße Bildung, die sachgerechte Zuordnung und Auflösung der Sonderposten betrachtet. Dabei wurden während der Prüfung Korrekturen erforderlich, da sich beim Sportlerheim die Restnutzungsdauer änderte und somit auch die des korrespondierenden Sonderpostens. Für die Kinder-einrichtung und das Wohn- und Geschäftshaus Schulstraße 2 fand ein Abgleich der beim RPA geprüften Verwendungsnachweise statt. Im Ergebnis wurden die nachfolgenden Sonderposten ergänzt.

Anl-Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert nach der Prüfung
10490005	Sportlerheim	9.519,40 EUR
10490136	Wohn- und Geschäftshaus, Schulstraße 2	9.432,38 EUR
10490183	Toranlage Kindergarten	1.092,02 EUR
10490182	Kita Fassade	15.000,18 EUR
10490182	Kita Rettungsweg u.a.	23.301,61 EUR

#### Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes erhielt die Gemeinde Wimmelburg von 1993 bis zum Haushaltsjahr 2012 pauschale Investitionszuweisungen bzw. -hilfen sowie Mittel zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von insgesamt 573.477,91 EUR. Davon wurden während der Prüfung der EÖB 354.389,39 EUR überwiegend den Straßen, Parkplätzen, Gehwegen und Regenwasserkanälen zugeordnet und über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst.

Damit konnten Sonderposten in Höhe von 219.097,72 EUR keinen Vermögensgegenständen zugeordnet werden. Sie wurden über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst.

Die Verfahrensweise entspricht dem RdErl. des MI LSA vom 20.12.2013 und den im Anhang zur EÖB getroffenen Festlegungen.

### Sonderposten aus Anzahlungen

Pauschalen Investitionszuweisungen in Höhe von 149.416,00 EUR, die nach den geprüften Jahresrechnungen bis 2012 der kameralen Rücklage zugeführt und denen noch keine Investitionsmaßnahmen zugeordnet wurden, wies die Gemeinde zunächst in der Bilanz vom 20.10.2016 als Sonderposten - pauschale Investitionszuweisungen noch nicht Maßnahmen zugeordnet - aus. Nach den Empfehlungen des MI LSA vom 08.11.2006 zur Überleitung des kameralen Haushaltswesen in das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen waren ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel für investive Maßnahmen, wenn die selbstaufgelegte Zweckbindung bestehen bleibt nach Pkt. 6.1 in der EÖB als Sonderrücklage auszuweisen. Im Vorgriff auf den Erlass des MI LSA vom 20.12.2013, welcher ab 01.01.2014 anzuwenden ist, bestehen von Seiten des RPA keine Bedenken die bisher nicht verwendeten Investitionspauschalen als Sonderposten auf Anzahlung auszuweisen.

### Sonderposten aus Beiträgen

Zweckgebundene Beiträge für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wie z. B. Ausgleichsbeiträge nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) oder Straßenausbaubeiträge, unterliegen der Passivierungspflicht. Sie sind nach dem Bruttoprinzip zu bilanzieren und entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes und in dem Jahr der Beitragserhebung aufzulösen. Sowohl die eigene BewertRL als auch der Anhang zur EÖB enthalten keine Regelungen, wie die Passivierung der Beiträge erfolgen soll.

Gegenstand der Prüfung war die Passivierung des wiederkehrenden Beitrages für die Dorfbreite; hier der aktivierte Abschnitt 11/2006. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der umlagefähige Aufwand für die Dorfbreite/Mitteldorf für Straßenausbau- und Kanalarbeiten 80.383,90 EUR beträgt. Die Bewertung der Dorfbreite (aktivierte Abschnitt 11/2006) erfolgte nicht nach den AHK, sondern aufgrund der Zustandsermittlung der Firma eagle eye Berlin nach Zustandskennziffern. Der umlagefähige Aufwand zur Passivierung der Beiträge wurde auf dieser Grundlage für den Straßenabschnitt in Höhe von 29.856,74 EUR ermittelt. Die Passivierung der Beiträge für Dorfbreite erfolgte aufgeschlüsselt auf die einzelnen Straßenbestandteile zeitlich mit der Aktivierung und der RND des Vermögensgegenstandes.

**Der Bilanzwert der Sonderposten wird nach den erfolgten Korrekturen bestätigt.**

### 6.3 Rückstellungen

Gemäß § 35 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe bzw. Fälligkeit noch ungewiss ist, zu bilden.

In der EÖB werden sonstige Rückstellungen in Höhe von 15.372,80 EUR. Deren Bildung gliedert sich in die Rückstellung Prüfgebühren der Jahresrechnungen 2010, 2011, 2012 sowie der Eröffnungsbilanz 2013 in Höhe von 13.000,00 EUR und die Verzugs- und Stundungszinsen der Kreisumlage für das Jahr 2012 in Höhe von 2.372,80 EUR.

Die Bildung der sonstigen Rückstellungen erfolgt für Sachverhalte die dem Grunde aber der Höhe nach noch nicht bekannt sind. Diese sind daher aufgrund von Erfahrungswerten festzusetzen. Da der Prüfungsaufwand für die Prüfung der EÖB nicht bekannt war, setzte die Verwaltung diesen Aufwand mit der Prüfung des Jahresabschlusses etwa gleich.

**Die Bilanzposition der Rückstellungen findet die Bestätigung durch das RPA.**

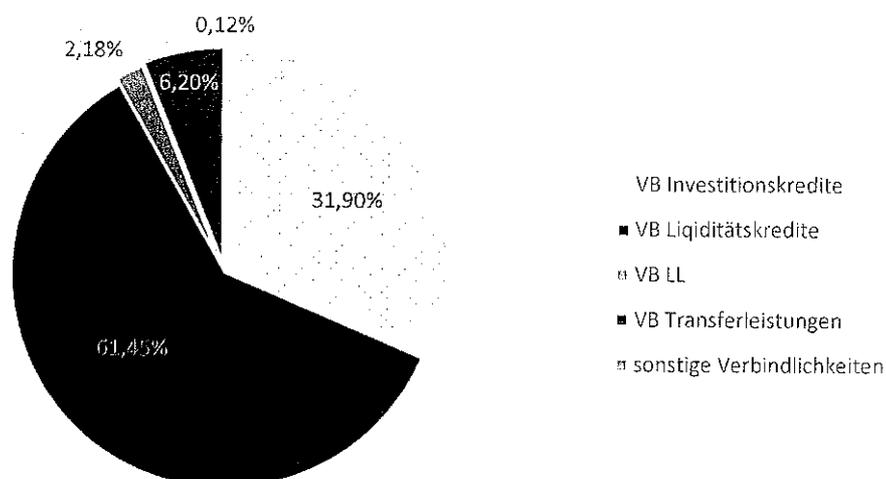
### 6.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 46 Abs. 4 Ziff. 4 GemHVO Doppik Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis erfolgt in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbeitrages und orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die Eröffnungsbilanz weist Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 2.187.120,88 EUR aus, die nachstehend im Einzelnen aufgeführt sind:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 697.881,15 EUR
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 1.344.150,00 EUR
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.780,28 EUR
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 137.490,31 EUR
- sonstige Verbindlichkeiten 2.819,14 EUR

Die prozentualen Anteile am Wert der Bilanzposition stellen sich wie folgt dar:



#### Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Gemeinde hat zum 01.01.2013 Kreditverpflichtungen für Investitionen in Höhe von 697.881,15 EUR. Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses. Die Kreditverträge einschließlich der Zins- und Tilgungspläne lagen zur Prüfung vor. Die Verbindlichkeiten wurden in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesen. Demnach hat die Gemeinde Kreditverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von 1 bis 5 Jahren in Höhe von 289.517,79 EUR und 408.363,36 EUR mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

#### Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit hat die Gemeinde zum 01.01.2013 einen Kassenkreditbestand von 1.344.150,00 EUR. Davon haben 609.150,00 EUR eine Laufzeit von über 5 Jahren. Die Liquiditätskredite sind in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesen.

#### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Die Verpflichtungen der Gemeinde Wimmelburg haben ihre Ursache in abgeschlossenen Kauf- bzw. Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen noch keine Gegenleistungen erbracht wurden.

Zum 01.01.2013 wird mit der Eröffnungsbilanz ein Bestand von insgesamt 4.780,28 EUR ausgewiesen, davon entfallen 657,57 EUR im Ergebnis der JAR 2012 auf Umbuchungen negativer Verbindlichkeiten aus Forderungen (Rückzahlungen/Überzahlungen) und 4.122,71 EUR auf Kassenausgabereste der JAR 2012.

#### Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen. Sie sind zu bilanzieren, wenn die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtung noch nicht erfüllt hat<sup>11</sup>

Bei den Transferleistungen der Gemeinde Wimmelburg handelt es sich im Einzelnen um zum 01.01.2013 noch nicht gezahlte

- gestundete Kreisumlage aus dem Jahr 2012 136.080,00 EUR
- Gewerbesteuerumlage von 1.399,00 EUR
- Zuweisungen Sonderrechnung GSG 11,31 EUR

insgesamt 137.490,31 EUR.

Die vorgenannten Summen waren in der letzten Jahresrechnung per 31.12.2012 als Kassenausgabereste ausgewiesen. Sie wurden ordnungsgemäß in die EÖB zum 01.01.2013 übernommen.

#### Sonstige Verbindlichkeiten

Die Position ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einer anderen Verbindlichkeit zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden während der Prüfung auf 2.819,14 EUR korrigiert. Dies war erforderlich, da der Kassenbestand des Wohnungsverwalters bei der Haushaltsumstellung im automatisierten Verfahren in Höhe von 32.584,86 EUR als sonstige Verbindlichkeiten übernommen wurde. Gleichzeitig waren diese Mittel als liquide Mittel bilanziert wurden. Mit Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 wurde klargestellt, dass es sich bei den Finanzbeständen der Wohnungsverwalter nicht um liquide Mittel handelt. Die Bilanzierung erfolgte als sonstiger Vermögensgegenstand.

**Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten, nach der vorgenommen Korrektur wird bestätigt.**

<sup>11</sup> vgl. Kirchmer / Meinecke: Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Kohlhammer, 2012; Rn. 64 zu § 46

## 7 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Darzustellen sind u. a. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes, soweit dies nicht bereits in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde erfolgt ist, bzw. wenn von diesen grundlegenden Festlegungen abgewichen wurde. Die Erläuterungen sollten derart sein, dass sich ein sachverständiger Dritter anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den bilanziellen Wertansätzen machen kann<sup>12</sup>.

Die Form für einen Anhang ist nicht vorgegeben, jedoch muss er Pflichtangaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Rechtliche Grundlagen bilden § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8, die §§ 41,47 GemHVO Doppik sowie die Nr. 2.3 der BewertRL LSA. Gemäß § 47 GemHVO Doppik sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus im Anhang weitere Erläuterungen zu geben.

Der Anhang zur EÖB der Gemeinde Wimmelburg enthält die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 41 Abs. 1 - 4 GemHVO. Der Anhang erläutert die im § 47 GemHVO Doppik Nr. 1 bis 9 genannten Vorgaben, soweit sie relevant sind. Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass die angewandten Bewertungsmethoden nicht immer erläutert wurden. So fehlten Erläuterungen zur Bewertungsmethodik des Ersatzbewertungsverfahrens der Straßenbeleuchtung, der Passivierung von Beiträgen und der Berechnung der Restnutzungsdauer bei der Straßenbewertung nach Zustandskennziffern. Die Bewertungsmethoden ergaben sich aus den Bewertungsakten der einzelnen Vermögensgegenstände.

Entsprechend den im Prüfungsverlauf vorgenommenen Korrekturen bei den Bilanzpositionen wurde auch der Anhang geändert.

**B<sub>5</sub> Im Allgemeinen muss eingeschätzt werden, dass der Anhang zur Eröffnungsbilanz nicht immer alle sachlichen Angaben enthält, welche die durchgeführten Eröffnungsbuchungen zu den einzelnen Buchungsposten hinreichend erläutern.**

<sup>12</sup> Quelle: [http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale\\_Verwaltung/Hinweise\\_zur\\_Erstellung\\_der\\_Eroeffnungsbilanz.pdf](http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/Hinweise_zur_Erstellung_der_Eroeffnungsbilanz.pdf), 30.08.2017

## 8 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz waren gemäß § 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8 sowie §§ 48 und 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht entsprechend den verbindlichen Mustern des RdErl. des MI LSA vom 01.07.2011 beigefügt.

Die Anlagenübersicht (verbindliches Muster 18) beinhaltet jeweils den Stand des immateriellen Vermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzvermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Auf Grund der Korrekturen während der Prüfung insbesondere von Gebäude- und Straßenakten, erfolgte eine Anpassung der Anlagenübersicht an die geänderten Bilanzwerte.

In der Forderungsübersicht (verbindliches Muster 19) werden die Forderungen der Gemeinde Wimmelburg nach erfolgter Korrektur in Höhe von insgesamt 70.076.66 EUR, gegliedert nach den Restlaufzeiten angegeben.

Die Verbindlichkeitenübersicht (verbindliches Muster 20) weist die Verbindlichkeiten der Gemeinde nach erfolgter Korrektur in Höhe von 2.187.120,88 EUR entsprechend der Restlaufzeiten aus.

## 9 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der Ergebnisse der entsprechend § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Korrekturen erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

**„Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg, der Anhang einschließlich der Anlagen, die Inventur, das Inventars und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie das interne Kontrollsystem wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz stichprobeweise einer Prüfung unterzogen.**

**Das Rechnungsprüfungsamt schätzt ein, dass die Stichprobenauswahl sowie Art und Umfang der Prüfung eine angemessene Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bildet.**

**Im Ergebnis dieser pflichtgemäßen Prüfung kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimmelburg zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.“**

## **10 Schlussbemerkungen**

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich die Prüfungshandlungen auf die grundsätzlichen Fragen zur Vermögenserfassung, zur Bewertung und zum Ausweis des jeweiligen Vermögensgegenstandes konzentriert haben.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und elektronisch hinterlegt.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde Wimmelburg einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Bürgermeister der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Eröffnungsbilanz mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Sangerhausen, 06.09.2018

  
Jannek

Amtsleiterin